

# **Richtlinien über die Förderung der Vereine gültig ab 01. Januar 2002**

## **1. Grundsätze und Voraussetzungen für die Förderung**

- (1) Die Gemeinde Nusplingen fördert ihre kulturell tätigen, sporttreibenden und sonstigen Vereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wenn sie mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen oder auf Wunsch der Gemeinde kostenlos bei einer Veranstaltung teilnehmen. Als öffentliche Veranstaltung gilt auch eine Teilnahme an der Veranstaltung anderer örtlicher Vereine.

Im Rahmen dieser Förderung werden Zuschüsse außerdem nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Vereins in angemessenem Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und seiner Finanzkraft steht.

Diese Voraussetzungen sind nachzuweisen und von der Gemeinde anzuerkennen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

- (2) Bei einer Förderung nach Nr. 2 Ziffer 2.4 ist die Anschaffung durch Originalbelege und Einsicht in die Bücher auf Verlangen der Gemeinde gegenüber nachzuweisen.

Die Vereinssatzung muss für den Fall der Auflösung des Vereins eine Übertragung des Vereinsvermögens auf die Gemeinde vorsehen.

- (3) Sämtliche Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Soweit für die Berechnung der laufenden Zuschüsse Angaben des Vereins erforderlich sind, müssen diese bis zum 01. Oktober des Vorjahres schriftlich bei der Gemeinde eingehen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die Anträge auf einmalige Zuschüsse für das folgende Jahr mit den entsprechenden Unterlagen bei der Gemeinde zu stellen; sie werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt bzw. vorgemerkt.

- (4) Nicht unter diese Förderungsrichtlinien fallen:

- Politische Parteien,
- Religionsgemeinschaften,
- wirtschaftliche Vereine, oder wirtschaftliche Einrichtungen von Vereinen,
- Vereine und Vereinigungen, deren tatsächlichen Zwecke nicht Belange des kulturellen Lebens, des Sports oder der Gemeinnützigkeit zum Ziele haben (insbesondere sogenannte Hobby- und Freizeitclubs).

## **2. Arten der Förderung**

Die Gemeinde gewährt den Vereinen folgende Zuwendungen:

- 2.1 Bereitstellung von gemeindeeigenen Einrichtungen zur Benutzung durch die Vereine im Rahmen der örtlichen Möglichkeit,
- 2.2 Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb (Dirigent, Trainer, Noten, Reparaturen usw.)
- 2.3 Förderung der Jugendarbeit
- 2.4 Zuschüsse für besondere Anschaffungen und Investitionen
- 2.5 Zuschüsse für den Unterhalt vereinseigener Einrichtungen.

## **3. Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen**

Die Gemeinde fördert die Vereine im Rahmen der gegebenen örtlichen Möglichkeiten durch unentgeltliche Überlassung gemeindeeigener Gebäude und Einrichtungen für Übungs- oder Trainingszwecke.

Die jeweilige Haus- oder Benutzungsordnung für diese Gebäude oder Einrichtungen sind zu beachten.

## **4. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb**

### **A. Kulturell tätige Vereine und Vereinigungen**

#### **1. Musikvereine**

- a.) Der Musikverein Nusplingen erhält zur teilweisen Deckung der laufenden Aufwendungen einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages. Dieser beträgt 300,-- €.

Der Grundbetrag erhöht sich jeweils um eine jährliche Zulage für jedes dem Verein angehörige aktive jugendliche Mitglied (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) um 20,-- €.

- b.) Der Fanfarenzug Nusplingen erhält einen jährlichen Grundbetrag von 200,-- €.

Dieser Grundbetrag erhöht sich jeweils um eine jährliche Zulage für jedes dem Verein angehörige aktive jugendliche Mitglied (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) um 20,-- €.

#### **2. Gesangverein / Chöre**

- a.) Der Männergesangverein Nusplingen erhält einen jährlichen Grundbetrag von 150,-- €.

Dieser Grundbetrag erhöht sich jeweils um eine jährliche Zulage für jedes dem Verein angehörige aktive jugendliche Mitglied (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) um 10,-- €.

b.) Der Kirchenchor Nusplingen erhält einen jährlichen Grundbetrag von 100,-- €.

Dieser Grundbetrag erhöht sich jeweils um eine jährliche Zulage für jedes dem Verein angehörige aktive jugendliche Mitglied (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) um 10,-- €.

### **3. Sonstige kulturell tätige Vereine**

Die Gemeinde gewährt den nicht unter Ziffer 1 und 2 besonders aufgeführten Vereinen, die die Voraussetzung für eine Förderung erfüllen und mindestens 25 Mitglieder haben, einen laufenden jährlichen Zuschuss in Form von Pauschalsätzen. Diese betragen bei Vereinen

- a.) bis zu 50 Mitgliedern 50,-- €,
- b.) mehr als 50 bis 125 Mitglieder 75,-- €,
- c.) mehr als 125 bis 200 Mitglieder 100,-- €,
- d.) mehr als 200 Mitglieder 125,-- €.

Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) werden dabei als Mitglieder gezählt.

Für die Durchführung von 1-wöchigen Zeltlagern, die für Kinder und Jugendliche öffentlich ausgeschrieben werden, erhält der Schwäbische Albverein 200,-- €.

### **B. Sporttreibende Vereine**

(1) Die Gemeinde gewährt den Sportvereinen im Rahmen der Möglichkeiten und zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Unkosten einen jährlichen Zuschuss.

Dieser Zuschuss beträgt.

- a.) 50% der Mitgliedsbeiträge an den Württembergischen Landessportbund (WLSB),
- b.) 10,-- € für jedes dem Verein angehörende aktive jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(2) Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses ist die Meldung des Vereins an den WLSB nach dem Stand vom 01. Januar des Vorjahres. Der Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der Beitragsabrechnung an den Landessportbund ausbezahlt.

(3) Soweit sporttreibende Vereine dem WLSB nicht angehören, gewährt die Gemeinde folgende jährliche Grundbeträge in Form von Pauschalsätzen:

- a.) bis zu 50 Mitgliedern 50,-- €,
- b.) mehr als 50 bis 125 Mitglieder 75,-- €,
- c.) mehr als 125 bis 200 Mitglieder 100,-- €,
- d.) mehr als 200 Mitglieder 125,-- €.

Außerdem wird für jedes dem Verein angehörende aktive jugendliche Mitglied ein Betrag von 10,-- € gewährt.

## **C. Sonstige Vereine**

Die übrigen, nicht unter Buchstaben A und B dieser Richtlinien fallenden Vereine erhalten einen jährlichen Zuschuss in Form von Pauschalsätzen, sofern die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien vorliegen und der Verein mindestens 25 Mitglieder hat.

Diese Pauschalsätze betragen bei Vereinen:

- a.) bis zu 50 Mitgliedern 50,-- €,
- b.) mehr als 50 bis 125 Mitglieder 75,-- €,
- c.) mehr als 125 bis 200 Mitglieder 100,-- €,
- d.) mehr als 200 Mitglieder 125,-- €.

Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) werden dabei als Mitglieder gezählt.

## **5. Zuschüsse für den Unterhalt von vereinseigenen Einrichtungen**

Zur Unterhaltung und Pflege der vereinseigenen Sportplätze/Sportanlagen gewährt die Gemeinde einen jährlichen Zuschuss. Voraussetzung hierfür ist die tatsächliche Unterhaltung und Pflege der Plätze und im Bedarfsfall die kostenlose Überlassung für die Schule (Schulsport).

Dieser Zuschuss beträgt bei Benutzung vereinseigener Pflegegeräte je qm nutzbare Sportfläche bzw. pauschal bei

|                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| - Rasenspielflächen je qm       | 0,03 €   |
| - Hart- oder Tennenbeläge je qm | 0,03 €   |
| - Tennisplätze je Spielfeld     | 25,-- €. |

## **6. Ehrungen / Jubiläen**

Für die Ausrichtung von Veranstaltungen überörtlicher oder besonderer örtlicher Bedeutung, den Gewinn von Meisterschaften oder vergleichbaren Titeln können Ehrenpreise und Erinnerungsgaben (Pokale oder sonstige Geldwerte Auszeichnungen) gewährt werden.

Dies geschieht in gegenseitiger Absprache je nach Bedeutung des Anlasses. Entsprechende Vorstellungen sind der Gemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

Bei Jubiläumsfesten der Vereine gewährt die Gemeinde einen Geldbetrag in Höhe von 5,-- € je Jahr des Vereinsbestehens. Als Jubiläumsveranstaltungen gelten das 10-jährige, das 25-jährige Bestehen sowie jedes Vielfache von 25.

## **7. Kinderfeste**

Für die Ausrichtung von öffentlichen Kinderfesten mit der kostenlosen Ausgabe jeweils eines Getränks und eines Vespers an jedes Kind erhält der Verein 250,-- €.